

"Nichtkonforme Produkte in Deutschland"

WLAN Router

Datum der Meldung:

21.09.2022



Angaben zum Produkt

Produkttyp:

WLAN Router

Markenname:

Mikrotik

Modell:

RBLHGG-5acD

GTIN:

./.

Seriennummer:

E0190D93EC6C/052/r2 ; 99F30C0D21C3/024

Hersteller/ Name und Adresse:

SIA Mikrotikls, Lettland

Inverkehrbringer/ Name und Adresse:

./.

Sicherheitsinformationen

Gefährdung:

kein Risiko

Verletzungsart:

nicht bekannt

Rechtsverordnung:

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG)

Beschreibung der Gefahr/des Mangels:

1. die Konformitätserklärung ist fehlerhaft

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 23 Absatz 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Absatz 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

| | |
|-----------------------|---------------------------------|
| Produktart: | WLAN Router |
| Gerätetyp: | WLAN Router |
| Modell: | RBLHGG-5acD |
| Markenzeichen: | Mikrotik |
| Hersteller: | SIA Mikrotikls, Lettland |

- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde SETELECO Secretaría de Estado de Telecomunicaciones e Infraestructuras Digitales in Spanien hatte den Hersteller im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Ein entsprechender Eingang einer Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden.

Bei der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde u.a. festgestellt, dass die Konformitätserklärung fehlerhaft war und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht.

Das Gerät wurde zusätzlich auch noch einer messtechnischen Prüfung unterzogen. Die messtechnischen Untersuchungen des Messlabors zeigen, dass die Anforderungen des Standards ETSI EN 301 893 v 2.1.1 (2017-05) nicht eingehalten werden.

Die Bundesnetzagentur hat gemäß § 30 Absatz 1 FuAG den Sachverhalt geprüft und festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist, da der spanischen Marktüberwachungsbehörde keine ordnungsgemäße Konformitätserklärung vorgelegt wurde. Ebenso konnte die Bundesnetzagentur den Prüfbericht der messtechnischen Prüfung nachvollziehen.

II.

Nach Erlass der markteinschränkenden Maßnahme wurden die europäischen Marktüberwachungsbehörden und die Europäische Kommission gemäß Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU am 31.05.2022 unterrichtet.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 88/2022 vom 15.06.2022 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und innerhalb einer Frist von vier Wochen konnten hierzu Stellungnahmen abgegeben werden.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Europäischen Kommission Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die getroffene Maßnahme wird gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 412, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Absatz 2 FuAG nach § 226 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen nach dem FuAG einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.